



.....

**Festakt für die gewählten und ausgeschiedenen
Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter
des Landes Brandenburg**

Inselhotel Hermannswerder, 17. März 2009

Schriften des Landtages Brandenburg

Heft 2/2009



**Festakt für die gewählten und ausgeschiedenen
Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter
des Landes Brandenburg**

Inselhotel Hermannswerder, 17. März 2009

Inhalt

Begrüßung:

Gunter Fritsch

Präsident des Landtages Brandenburg

Festvortrag:

Prof. Dr. Dr. Winfried Hassemer

Professor für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Laudatio:

Rüdiger Postier

Präsident des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg

Grußwort:

Monika Weisberg-Schwarz

Präsidentin des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg a. D.

Musik:

Susanne Catenhusen und Hannes Immelmann

Musikalische Eröffnung
aus der Sonate g-moll Allegro
von Carl Phillip Emanuel Bach
(1714 – 1788)

Musikalisches Zwischenspiel
aus der Suite e-moll Prelude, Allemande,
Air von Jaques Hottelterre
(1674 – 1763)

Musikalischer Ausklang
aus der Sonate F-Dur Largetto,
Allegro von Georg Friedrich Händel
(1685 – 1759)

Gunter Fritsch

Präsident des Landtages Brandenburg

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Statusschreiben des Verfassungsgerichts vom 27. Oktober 1995 heißt es: „Das Verfassungsgericht hat Anspruch darauf, in der Staatspraxis und in der Öffentlichkeit so behandelt zu werden, wie es seiner Stellung als Verfassungsorgan neben Landtag und Landesregierung entspricht.“ Dem wollen wir heute Folge leisten. Und in diesem Sinne begrüße ich Sie herzlich zu unserem heutigen Festakt.



Besonders freue ich mich, dass so viele Gäste unserer Einladung Folge leisten konnten. Insbesondere begrüße ich die bisherigen und künftigen Verfassungsrichterrinnen und Verfassungsrichter des Landes Brandenburg, die Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte der befreundeten Bundesländer, die es möglich machen konnten, hier zu sein. Ich freue mich über die Vertreter der Brandenburger Gerichtsbarkeit, die in erheblicher Zahl anwesend sind. Auch freue ich mich über die Anwesenheit der Landtagsabgeordneten, der Vertreter der Landesregierung: Frau Ministerin Blechinger, Herr Minister Woidke, Herr Staatssekretär Apelt. Ganz besonders freue ich mich, meinen Vorgänger, Herrn Dr. Knoblich, hier begrüßen zu können; er kennt das Prozedere ja bereits gut. Alle, die ich nicht genannt habe, begrüße ich genau so herzlich.

Ich freue mich, dass wir heute in diesem festlichen Rahmen eine doch erhebliche Veränderung in der Zusammensetzung des Brandenburger Verfassungsgerichtes würdig begehen können; denn ein Personalwechsel in dieser Größenordnung geschieht nicht alle Tage.

Der Landtag hat am 21. Januar 2009 acht Richterinnen und Richter für das Verfassungsgericht neu gewählt: Herrn Rüdiger Postier als Präsidenten, Herrn Prof. Michael Dawin zum Vizepräsidenten, Herrn Andreas Jörg Dielitz, Frau Dr. Christine Fuchsloch, Herrn Jes Möller, Frau Kerstin Nitsche, Frau Sigrid Partikel und Frau Kristina Schmidt.

Sechs davon sind bereits am 22. Januar 2009 ernannt worden. Zwei weitere haben dies noch vor sich, weil zwei jetzige Richter im Juni ausscheiden werden.

Von den ausgeschiedenen Richtern möchten wir uns heute in aller Form verabschieden: Frau Monika Weißberg-Schwarz, Herrn Dr. Wolfgang Knippel, Frau Prof. Dr. Beate Harms-Ziegler, Herrn Prof. Dr. Richard Schröder, Herrn Prof. Dr. Matthias Dombert. Gleichzeitig möchte ich Ihnen danken für die Arbeit, die Sie in den vergan-

genen Jahren für das Land Brandenburg geleistet haben. Ich kann mir vorstellen, nicht jede Entscheidung war ganz einfach, nicht jede Entscheidung war naturgemäß auch in der Öffentlichkeit unumstritten. Es sind ja bekanntlich nur die mit einer Entscheidung eines Gerichts glücklich, die meinen, Recht bekommen zu haben. Wir haben gelernt, vor Gericht bekommt man nicht Recht, sondern ein Urteil!

Wir begehen in diesem Jahr mehrere Jubiläen, die in diesem Zusammenhang sicher nicht ganz unbedeutend sind: „60 Jahre Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“. Ohne dieses Grundgesetz hätten wir wahrscheinlich auch keine Verfassungsgerichte. Und wir begehen: „20 Jahre friedliche Revolution“. Ohne diese säßen wir heute sicherlich nicht hier in dieser Zusammensetzung beieinander. Ohne die friedliche Revolution und die Arbeit des Zentralen Runden Tisches hätten wir auch nicht diese Brandenburger Verfassung.

Der „Runde Tisch“, am 7. Dezember 1989 etabliert, kann wohl mit Fug und Recht als einer der Ursprungsorte der Brandenburger Verfassung bezeichnet werden; denn einige der am Runden Tisch entstandenen Formulierungen sind wörtlich in die Verfassung des Landes Brandenburg übernommen worden, insbesondere der Grundrechtsteil, in dem bereits im Entwurf 1989 die Rechte der Sorben und Wenden und zum Beispiel das Recht auf Arbeit verankert waren.

Schließlich war der Brandenburger Landtag das erste Parlament der ostdeutschen Länder, das eine Verfassung - und zwar am 14. April 1992 - verabschiedet hat. Diese wurde dann am 21. August 1992 nach der erfolgreichen Volksabstimmung am 14. Juni, also vor 17 Jahren, in Kraft gesetzt. Ich denke, wir können stolz sein auf die Brandenburger Verfassung. Sie kann im Vergleich mit anderen Bundesländern gut mithalten. Sie ist zeitgemäß und modern.

Der Landtag Brandenburg hat eine wichtige starke Rolle in seinen Rechten trotz fehlender Immunität der Abgeordneten. Das zeigt sich auch an den weitgehenden Informations- und Akteneinsichtsrechten für die Abgeordneten, sodass diese stets den Informationsstand erreichen können, den sie für ihre Entscheidungen benötigen.

Nur in zwei Landtagen, in Thüringen und in Brandenburg, sieht die Verfassung vor, dass die Ausfertigung von Gesetzen, die der Landtag beschlossen hat, nicht dem Ministerpräsidenten, sondern dem Landtagspräsidenten obliegt. Ich halte das für eine richtige Lösung.

Meine Damen und Herren, schließlich zeigt sich die besondere Bedeutung, die unsere Verfassung dem Landtag einräumt, auch darin, dass er das Wahlgremium für die höchsten Staatsämter ist und damit eben auch die Verfassungsrichter bestimmt.

Unsere Verfassungsrichter sorgen dafür, dass auch Regierung und Parlament die Verfassung beachten; denn sie soll ja nicht nur für die Bürger gelten, sondern auch für die Politiker Messlatte ihres Handelns sein. Oder - etwas brandenburgischer und drastischer formuliert - auch für Abgeordnete gilt das Willkürverbot. Über den Wert einer ordentlichen Gerichtsbarkeit werden wir im heutigen Festvortrag von Prof. Dr.

Dr. Winfried Hassemer noch einiges hören. Herr Professor Hassemer, ich freue mich ganz besonders, dass Sie es möglich machen konnten, hier zu sein und anschließend zu uns sprechen.

Es war ein weiter Weg vom Brandenburger Schöppenstuhl, über das Toleranzedikt von Potsdam bis heute. Bedauerliche Zeiten musste die Gerichtsbarkeit durchlaufen. Der Name Lothar Kreyssig steht hier als mutiges Beispiel. Und es soll auch nicht vergessen werden, dass in der DDR Verhandlungen der Kreisgerichte in den Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit häufig „vorbesprochen“ wurden.

Die vom Verfassungsgericht erwartete Betrachtung „im Lichte der Verfassung“ ist nun sicher leichter gesagt als getan. Denn zunächst drängt sich die richtige Entscheidung in der Regel nicht auf. Es muss ein Spannungsverhältnis verschiedener Rechtsinteressen gelöst werden, die als solche zunächst gleichermaßen berechtigt erscheinen.

Daher verwundert es nicht, dass auch manche Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg häufig einer lebhaften öffentlichen Debatte unterliegen. Ich denke, ich kann im Namen aller Abgeordneten sprechen, wenn ich sage, dass unser Verfassungsgericht einen hohen Respekt genießt. Es liegt in der Natur der Sache, dass oftmals das politische Echo von Entscheidungen zwiespältig ist. Doch dies darf an der Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen nicht rütteln. Diese Akzeptanz findet auch die Unterstützung des gesamten Landtages. Man kann sagen, dass das Verfassungsgericht mit seinen Entscheidungen die Verfassung mit Leben erfüllt, und dieses ist die tragende Säule unseres Gemeinwesens.

Meine Damen und Herren, ich bin überzeugt, dass mit dem neu gewählten Personal unseres Verfassungsgerichts sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird. Und ich wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit für die Zukunft viel Glück. - Ich danke Ihnen.

**Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult.
Winfried Hassemer**

Institut für Kriminalwissenschaften
und Rechtsphilosophie
Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Frankfurt am Main,
Vizepräsident des Bundesverfassungs-
gerichts a.D.



Herr Präsident,
meine Damen und Herren!

Ich möchte zuerst sagen, dass ich mich sehr geehrt fühle, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf. Ich weiß, dass das ein wichtiger Tag ist für das Land Brandenburg und seine Verfassung:

I. Die blasse Gerichtsbarkeit

1. Montesquieu

So ziemlich jede Juristin und jeder Jurist, der während seiner Universitätsausbildung die Chance hatte, seinen Blick auch auf die Grundlagen des Rechts zu richten (also auf Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie), und die überdies auch den Mut hatten, diese Chance zu nutzen, wird beim Stichwort “Montesquieu und die Gerichtsbarkeit” dieselbe Assoziation haben wie ich: blasse, armselige Dritte Gewalt.

Obwohl, wie die Experten glaubhaft versichern, dieser Rechts- und Staatsphilosoph keineswegs die Absicht hatte, die Justiz kleinzumachen, und obwohl er sich schon gar nicht in den Kategorien unserer heutigen rechtsstaatlichen Gewaltenteilung bewegt hat, obwohl man also mit Zitaten aus Montesquieus Werken äußerst vorsichtig zu Werke gehen muss, obwohl das alles, auf Deutsch gesagt, die Sache also zu einer heißen Kartoffel macht, sind doch seine herabsetzenden Beschreibungen der Justiz Teil unseres kollektiven Gedächtnisses geworden; wenn es feierlich wird oder bloß wissenschaftlich, erinnern wir uns ihrer und zitieren sie brav. Das mag für einen Zufall halten, wer will - ich nicht.

Nein, es ist kein Zufall, dass die Justiz ihre Bürde trägt, widerspruchslos und geduldig: dass sie im Konzert der drei Gewalten eigentlich keine Stimme hat, dass sie en quelque facon nulle ist, also irgendwie gar nichts, dass sie nichts anderes zu tun hat als das auszusprechen, was woanders gedacht und fabriziert worden ist: la bouche, qui prononce les paroles de la loi - und dieser Mund soll dann der Richter sein. Die anderen Gewalten sind farbig, sie haben Konturen, sie sind tätig von morgens bis

abends und gestalten die Welt; die Gerichtsbarkeit hingegen sitzt im Winkel, durch sie geht folgenlos hindurch, was die anderen herstellen, sie ist wirkungslos und unsichtbar - en quelque facon nulle.

Warum lassen die Richter sich das eigentlich bieten? Ist das wirklich die Beschreibung ihres Selbstverständnisses, fassen sie ihre Arbeit in dieser Weise auf, bloß Mund fremder Äußerungen zu sein? Ich kann das nicht glauben; so kann man seine Arbeit doch nicht machen. Ich kann mir die Geduld der Richterinnen und Richter nur so erklären, dass sie die Zitate nicht ernst nehmen, sie für Sonntagsreden halten, an die ab Montag sowieso keiner mehr glaubt.

2. Heutzutage

Aber Vorsicht, so simpel und so folgenlos ist diese Einordnung der Gerichtsbarkeit nicht. Drei Beispiele aus vielen möglichen greife ich heraus, um zu zeigen, dass die Schlacht um die Aufgaben der Justiz noch lange nicht geschlagen ist.

- Es ist gerade einmal ein paar Jahrzehnte her, da die wissenschaftliche Theorie von der legislativen und der richterlichen Tätigkeit zu guten Teilen von der Vorstellung einer "juristischen Logik" eingenommen war, die verhieß, die Gesetze ließen sich axiomatisieren, also in eine Sprache fassen, welche den Gesetzesbefehl sowohl eindeutig als auch vollständig enthält.

Eindeutigkeit und Vollständigkeit - Montesquieu redivivus: Wenn jedwede Rechtsfrage, die sich dem Richter im Verlauf seiner Tätigkeit stellen wird, im Gesetz beantwortet ist (Vollständigkeit) und wenn diese Antwort überdies keine Zweifel oder Alternativen offen lässt (Eindeutigkeit), dann ist der Richter in der Tat nicht mehr als ein Subsumtionsautomat, der die Ergebnisse ausspuckt, die man ihm zuvor einprogrammiert hat, ist er der blasse Schemen, durch den die rechtliche Entscheidung hindurch geht, ohne inhaltliche Veränderung vom Gesetz zum Fall. Er ist dann nur der Transporteur fremder Ware. Und dass der Traum der "juristischen Logik" für alle Zeiten ausgeträumt sei, wird man nicht erwarten dürfen.

- Denn seit geraumer Zeit wird - in Feuilletons, in Vorträgen und in juristischen Zeitschriften - ein Streit ausgefochten, der weniger blauäugig und zukunftsfröhlich daherkommt, der Sache nach aber dasselbe verhandelt wie die "juristische Logik". Ich meine die Thesen, wir befänden uns auf dem Weg in einen Richterstaat, der das Gebot der Gewaltenteilung aushöhlt; die Richter verließen den ihnen von der Verfassung zugewiesenen Raum, indem sie den Willen des Gesetzgebers etwa dadurch aufheben, dass sie mithilfe der verfassungswidrigen teleologischen Methode ihren eigenen Vorstellungen von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Billigkeit Wirkung verschaffen.

Diese Thesen lassen sich nur dann überhaupt vertreten, wenn man daran festhält, eine "juristische Logik" sei möglich: das Gesetz könne zugleich eindeutig und vollständig sein. Nur dann nämlich macht es Sinn, der richterlichen Entscheidung vorzu-

halten, sie füge dem Willen des Gesetzgebers unbefugt etwas hinzu (und verletze damit die Gewaltenteilung). Wäre nämlich das Gesetz auch nur an einer einzigen Stelle nicht vollständig oder nicht eindeutig, so fiel der Vorhalt in sich zusammen; denn dann müsste auch der gehorsamste Richter das Gesetz ergänzen oder präzisieren, müsste er also genau das tun, was schon immer seine Aufgabe war: seinen Fall unter dem Gesetz entscheiden.

- Und endlich gibt es auch außerhalb des Streits der Gelehrten zahlreiche und handfeste Anlässe, die Justiz als eine blasse Gestalt wahrzunehmen. Um sie ist es, seit der Zeitgeist vom Bedürfnis nach Ökonomisierung, Effektivierung und Sicherheit angetrieben wird, immer stiller geworden; das nämlich sind ihre Stichworte nicht, hier kann sie nicht glänzen oder auch nur überzeugen, hier steht sie im rhetorischen Schatten der Exekutive. Gelegentlich macht sie noch Schlagzeilen, wenn ein gefährlicher Mensch zur Unzeit aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurde oder eine Strafe milder ausgefallen ist als erwartet. Politik und Gesetzgebung konzentrieren ihre Kräfte, ihr Geld und ihr Personal auf die Felder, wo die neuen Instrumente hergestellt oder ausgebessert werden; das ist nicht die Gerichtsbarkeit, das ist die Innenpolitik.

Und dabei kann die Gerichtsbarkeit, wenn man sie nur recht betrachtet, durchaus bestehen auch vor ökonomischen Parametern. Gewiss lässt sich das, was sie eigentlich wert ist, nicht rechnen; die Herausbildung, die Stärkung und die Vermittlung von Normen, ohne die wir im Alltag nicht leben könnten, die Maßstäbe von Gerechtigkeit, Angemessenheit, Schonung und Toleranz, das also, was zu einem guten Teil unsere normative Kultur ausmacht, hat keinen Zahlenwert. Einsichtig aber ist doch beispielsweise, dass Ökonomie ohne Zivilgerichte nicht funktionieren würde, dass Rechtssicherheit ohne Gerichtsbarkeit ein bloßer Traum bliebe und dass ökonomischer Fortschritt und Risikobeherrschung ohne Rechtssicherheit schon gar nicht denkbar sind. So steht die Justiz als letzte, aber stille Garantie hinter den lauten Verheißungen der modernen Gesellschaft.

II. Die tätige Gerichtsbarkeit

Das sind freilich nur äußerliche Ansichten oder gar Vermutungen. Erst dann, wenn man die Gerichtsbarkeit bei ihrer Arbeit betrachtet, wird man gewahr, welchen Wert sie im heutigen Rechtsstaat hat.

Das wollen wir nun tun. Dabei wird sich zeigen, dass Sicherheit des Rechts, Unabhängigkeit der Rechtspflege und Gerechtigkeit im modernen Staat nicht aus einem übergeordneten System von Normen abgeleitet, sondern nur im politischen Alltag erkämpft und vereinbart werden können.

1. Sicherheit des Rechts

Die Sicherheit des Rechts - wir hatten sie schon kurz in den Blick genommen - ist der europäischen Rechtsphilosophie seit Jahrhunderten vertraut als Gegenpol der

Gerechtigkeit. Sie fordert - in den Worten Gustav Radbruchs - die sichere Erkennbarkeit des Rechtssatzes, die sichere Beweisbarkeit der für die Rechtsanwendung notwendigen Tatsachen und die sichere Vollstreckbarkeit des festgestellten Rechts. Dies alles garantiert zwar noch nicht, dass mit ihm auch gerechtes Recht entstände; das Recht kann durchaus zugleich rechtssicher und flagrant ungerecht sein, wie wir wissen. Aber ohne diese Art von Sicherheit kann jedenfalls gerechtes Recht nicht sein. Sicherheit des Rechts ist keine hinreichende, sie ist aber eine notwendige Bedingung gerechten Rechts.

Und sie ist derjenige Bestandteil der Rechtsidee, dessen Herstellung wir zuvörderst von der Gerichtsbarkeit erwarten. Gewiss ist die Gerichtsbarkeit - wie jeder Mensch und jede Institution, die sich um das Recht kümmern - immer zugleich auch auf Gerechtigkeit und Gemeinwohlverträglichkeit des Rechts verpflichtet. Gewiss aber auch gibt es nichts und niemanden in einer Gesellschaft wie der unseren, der dringender als die Gerichtsbarkeit die Pflicht hätte, den Rechtssatz, die Beweistatsachen und die Vollstreckung sicherzustellen, mehr noch: Uns mögen himmlische Gesetze geschenkt sein - ohne die Sicherheit ihrer Anwendung, ohne die Sicherheit des Rechts und also ohne eine Gerichtsbarkeit wären sie nichts wert. Erst mit Gerichten, mit ihrer Verfassung und ihrem Umfeld stellt sich die Wirklichkeit des Rechts her. Wenn man also will, dass das Recht herrsche, muss man ein Gericht geben.

2. Unabhängigkeit der Rechtspflege

Ist die Gerichtsbarkeit eingerichtet, so muss sie Recht geben auch gegen denjenigen, von dem und bei dem sie eingerichtet ist. Sie muss sich entschlossen und auch immer von der Macht ablösen, die sie ins Leben gerufen hat und die sie unterhält; sie muss nämlich ein Bundesgericht oder ein Landesgericht sein, bei welchem Recht auch gegen Bund oder Land gesucht werden kann, sie muss gleichmäßig und immerdar imstande sein, die Mächtigen ins Unrecht zu setzen, wenn sie es verdienen. Diese auf Dauer gestellte Ablösung nennen wir Unabhängigkeit und bezeichnen damit - neben der Ellipse um Gerechtigkeit und Rechtssicherheit - den zweiten Spannungsbogen, den die Gerichtsbarkeit aushalten muss.

Vielleicht ist die Spannung hier nicht so leicht sichtbar wie bei der Sicherheit des Rechts. Unabhängigkeit ist ja nicht mehr und nichts anderes, könnte man meinen, als das wohlbekannteste Prinzip der Gewaltentrennung, bezogen auf die Gerichtsbarkeit. Das wäre nicht ganz falsch, würde aber mehr verdunkeln als erhellen:

Die Gerichtsbarkeit ist nicht schon dann unabhängig, wenn alle guten Menschen - oder gar nur die Richter - feste wollen, dass sie unabhängig sei. Unabhängigkeit der Justiz ist, vor allem guten Willen, ein institutionelles Datum, an dem auch die beste Absicht sich brechen kann; über die Unabhängigkeit entscheiden ihre kluge Einrichtung, ihre geschickte Absicherung und die Permanenz ihrer entschlossenen Verteidigung, entscheiden also in erster Linie objektive Umstände, nicht subjektive Strebungen.

Diese objektive Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit ist unverzichtbar. Denn die Richter und die Gerichte sind unter vielerlei Aspekten unaufhebbar machtnah.

Insoweit sie Macht nicht sowieso selber unmittelbar ausüben, ist ihrer auslegenden Tätigkeit doch der reale Bestand der machtheilenden Gesetze anvertraut. Nur in der richterlichen Auslegung gewinnen die Gesetze Leben und Kontur, und der Gesetzgeber kann die richterliche Verarbeitung seiner Produkte immer nur im Nachhinein und nur von ungefähr wieder einfangen und zurechtrücken. Das Zurechtgerückte muss er sodann wiederum der richterlichen Auslegungskunst und Gestaltungskraft überantworten, und so fort.

Dass Gerichte und Richter sachlich und persönlich unabhängig gestellt werden, ist eine große und immer gefährdete Errungenschaft des Rechtsstaats. Groß, weil der Machthaber, der Regent oder die Exekutive eine Institution neben sich gelten lassen, deren Interventionen in den Bereich der Macht kaum vorhersehbar sind und überdies nicht von außen beherrscht werden dürfen. Gefährdet aus demselben Grund: weil eine unabhängige Gerichtsbarkeit ein Pfahl im Fleisch der Herrschaft ist, der sich wegen seiner Widerhaken nur um den Preis blutiger Verletzung herausziehen lässt.

3. Vereinbarungen über Gerechtigkeit

Welches Gewicht die Gerichtsbarkeit und ihre verfassungsrechtliche Ausstattung haben, zeigt sich erst dann in vollem Umfang, wenn man sich die rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundlagen vergegenwärtigt, welche die Erkenntniskritik des deutschen Idealismus und die politische Philosophie der Aufklärung hervorgebracht haben. Die Botschaft lautet, dass das Recht nicht einer immer schon vorhandenen Wirklichkeit abgeschaut werden kann, sondern aus Kampf und Vereinbarung folgt, dass es uns nicht vorgegeben, sondern aufgegeben ist, dass es nicht aus übergeordneten Grundsätzen deduziert werden kann, sondern - zusammen mit solchen Grundsätzen - von denen geschaffen werden muss, die ihm unterworfen sein wollen: den Menschen.

Stimmt diese Botschaft, dann rückt die Gerichtsbarkeit ins Zentrum des Gemeinwessens und verdient die konzentrierte Aufmerksamkeit des Verfassungsgebers:

a. Rechtsphilosophie

Rechtsphilosophisch geht es um die Findung und Begründung verbindlicher Normen, und Adressat ist vor allem der Gesetzgeber.

Uns ist seit langem kein Naturrecht mehr zur Hand. Überzeitlich und überkulturell geltende Rechtsgrundsätze - also naturrechtlich fundierte Sicherheiten über Gerechtigkeit - hatten spätestens mit der vernichtenden Kritik des deutschen Idealismus an der Möglichkeit weitreichender und inhaltsreicher Werturteile ihre Überzeugungskraft verloren. Man glaubte nicht mehr an die Existenz von Normen, die inhaltlich etwas aussagten und diese Aussage zugleich über den Zeitenwandel und die kulturellen Differenzen der Völker hinaus aufrechterhalten konnten, oder man glaubte jedenfalls nicht mehr daran, dass das Menschenauge solche Normen, wenn es sie denn gäbe, erkennen könne.

Über Anweisungen wie "Tue das Gute", "Meide das Böse" oder "Jedem das Seine" wird man sich überzeitlich und interkulturell verständigen können - freilich nur unter der Voraussetzung, dass offen bleibt, was das Gute, das Böse und das Seine jeweils ihrem Inhalt nach seien. Für diese Grundüberzeugung - die übrigens auch für uns noch gilt - ist das Recht nur unter Verlust jeglicher inhaltlicher Aussage von den Sternen auf die Erde zu holen, wird es stumm gegenüber den konkreten Fragen und Anforderungen der Zeit, wenn man es aus seinem Himmel löst. Wir können das Recht nur als ein geschichtliches denken, als etwas, das bloß im Rahmen des Hier und Jetzt Geltung hat. Gewiss müssen "Hier und Jetzt" nicht punktuell verstanden werden, sondern können durchaus gestreckte Gebilde sein, welche sich auf Jahrzehnte und auf große kulturelle Räume ausdehnen. Gewiss aber auch, dass ein Reservoir an fraglos gültigen Rechtsquellen nicht mehr zur Hand ist.

Das Ende des Naturrechts revolutionierte die Stellung des Gesetzgebers und veränderte seine Pflichten gründlich. An die Stelle harmloser Ableitung konkreter Normen aus abstrakten Normen trat nach dem Ende des Naturrechts die Notwendigkeit, beiderlei zu begründen, mehr noch: beiderlei erst zu schaffen.

Aus einem naturrechtlichen Reservoir brauchte der Gesetzgeber sich nur zu bedienen, aus einer Rechtsquelle verbindlicher überzeitlicher, überkultureller, überpositiver Normen brauchte er nur zu schöpfen, musste er das fundamentale Recht bloß in die konkrete Wirklichkeit verlängern. Seine Pflicht war es, darauf zu achten, dass der Gehalt der naturrechtlichen Normen auf dem Wege in die konkretisierte Rechtsform nicht verloren ging oder beschädigt wurde. Diese Pflicht war vergleichsweise einfach zu erfüllen; sie verlangte nicht mehr als die formale Treue jeglicher deduktiven Verlängerung vom Allgemeinen ins Besondere, von oben nach unten.

Die Rechtfertigung des Gesetzgebers war in Zeiten des Naturrechts schlicht und wirksam. Solange der Glaube an ein sprechendes Naturrecht lebendig war, fiel der Glanz dieses Rechts ungetrübt auf den Gesetzgeber, der ja nichts weiter tat als dieses Recht ins konkrete Gesetz zu übersetzen. Mit seiner Übersetzung transportierte er nicht nur den naturrechtlichen Normgehalt, sondern mit diesem zugleich dessen unanfechtbare, eben naturrechtliche, Gerechtigkeit in sein Gesetz. War die Übersetzung getreu, so war das Gesetz fraglos richtig und war der Gesetzgeber gegen jegliche Normkritik gefeit.

Mangels eines naturrechtlichen Reservoirs konnte Gesetzgebung nicht mehr bloße Ableitung sein, Normen regneten nicht mehr aus dem Himmel auf die Erde herab, sondern mussten dort gesucht, gefunden, begründet und gerechtfertigt werden. Das ist im Laufe der Zeit gelungen. Unter vielen Schattierungen führte der gemeinsame Weg einer irdischen Konstruktion und Legitimation von Gesetzgebung zu denjenigen, welche von dieser Gesetzgebung betroffen waren: zu den Bürgerinnen und Bürgern. Staats- und rechtstheoretische Zustimmungs-, Konsens-, Anerkennungs- und Vertragsmodelle bringen, bei allen Unterschieden, übereinstimmend zum Ausdruck, dass sich im Gesetz der allgemeine Wille der Rechtsunterworfenen - die *volonté générale* - formulieren muss und dass das Gesetz sich nur aus der Übereinstimmung mit diesem Willen rechtfertigen kann.

Vor diesem Hintergrund des rechtsphilosophischen und staatstheoretischen Umbruchs lässt sich ermesen, wie fundamental wichtig nunmehr die Aufgabe des Gesetzgebers geworden war und wie dringend der Wunsch nach einer Verfassung, welche den Gesetzgeber anleitete, welche seine Möglichkeiten nicht nur bestimmte, sondern auch begrenzte, und sein Handeln der öffentlichen Kontrolle unterwarf. Die Grenzen der Freiheit wurden nicht von einem ewigen Gesetz, sondern von einem historischen Gesetzgeber gezogen, der in überreichem Maße fehlsam war. Der Wille der Rechtsunterworfenen war Grund, die Verfassung war Maßstab des richtigen Gesetzes, und die Gerichtsbarkeit war Auge und Hand der Richtigkeitskontrolle. Denn nur sie verbürgte - als Wächterin der Verfassung - praktisch die rechtliche Sicherheit des Verfassungstextes, und sie konnte das nur bewerkstelligen, wenn sie gegen Interventionen fremder Macht wirksam gesichert war. Es lag also im dringenden Interesse bürgerlicher Freiheit, eine Gerichtsbarkeit einzurichten und diese unabhängig zu stellen.

b. Rechtstheorie

Rechtstheoretisch geht es um den kunstgerechten Umgang mit verbindlichen Normen, und Adressatin ist vor allem die Justiz.

Rechtstheorie und Methodenlehre traktieren dasselbe Problem wie Rechtsphilosophie und Staatstheorie, nur auf einer anderen Anwendungsstufe. Das Problem heißt Entscheidungsbedürftigkeit von Rechtsfragen und Entscheidungsmacht von Rechtsanwendern. Und sie geben dafür strukturell dieselbe Antwort:

Hat die rechtsphilosophische Betrachtungsweise die Existenz eines sprechenden Naturrechts geleugnet und damit dem Gesetzgeber neue Entscheidungsräume eröffnet, so leugnet die rechtstheoretische Betrachtungsweise des 19. Jahrhunderts die Existenz von Gesetzen, welche dem Richter seine Entscheidung so vorgeben, dass er das Ergebnis *more geometrico*, in formaler Ableitung schlicht deduzieren könnte. Beide, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, akzeptieren nicht, dass die jeweils übergeordnete Ebene in einem Stufenbau der Rechtsordnung Vorgaben für die Entscheidung auf der nächstunteren Ebene bereithielte, welche hinreichend komplett und präzise wären, um diese Entscheidung vollständig von oben nach unten zu determinieren. Weil sie so nicht mehr denken, weil sie diese Voraussetzungen nicht akzeptieren, eröffnen sie der jeweils unteren Ebene Räume: die Rechtsphilosophie der Gesetzgebung, die Rechtstheorie der Rechtsprechung.

Belehrt vor allem durch die richterlichen Erfahrungen im Umgang mit Gesetzen, verweigern diejenigen, welche sich auf der Seite der Praktiker an der lebhaften rechtstheoretischen Diskussion dieser Zeit beteiligen, der radikalen Lehre die Gefolgschaft, welche darauf besteht, das Gesetz müsse die Rechtsfälle luftdicht entscheiden, und es könne das auch. Vielmehr wird der objektive Sinn des Gesetzes ausgespielt gegen den subjektiven Willen des Gesetzgebers. Die Bedürfnisse und Anforderungen der richterlichen Gegenwart (verstanden natürlich im Gegensatz zu denen des verblichenen Gesetzgebers) werden ins Feld geführt - für das kundige Ohr unüberhör-

bare Signale eines richterlichen Selbstverständnisses, welchem die Vorstellung, der Richter könne seine Entscheidung dem Gesetz einfach "entnehmen", absurd vorkommt.

Was wir heute in Rechtstheorie und Methodenlehre weithin als gemeinsame Überzeugung betrachten können und was vielfach bestätigt wurde, ist die Einsicht der Hermeneutik in die strukturelle Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorgaben richterlichen Handelns:

Der Traum von einem vollständig axiomatisierten gesetzlichen Normprogramm, welches die Entscheidungen sämtlicher Rechtsfälle in sich enthält und vom Richter folglich nur entfaltet werden muss, ist einstweilen ausgeträumt - falls er überhaupt jemals außerhalb professoraler Schreibstuben geträumt worden ist. Der Richter - gerade der gesetzestreue Richter - weiß, und die hermeneutische Theorie bestätigt es ihm, dass er seine Entscheidung allein mit dem Gesetz nicht zustande bringen kann. Das Gesetz konkretisiert sich an den Besonderheiten des Sachverhalts, und die richterlichen Vorverständnisse steuern diese Konkretisierung unausweichlich mit. Was am Ende Recht ist, ergibt sich nicht aus formaler Ableitung, welche dem Gesetz nichts hinzufügte, sondern verdankt sich auch inhaltlich richterlicher Rechtsschöpfung.

Diese Betrachtungsweise realisiert, dass rechtspolitische Ziele politische Ziele sind und also erkämpft werden müssen, dass das Gewollte und das Erreichte allenfalls dann auf Dauer gestellt werden können, wenn sie in einer Verfassung für alle zugänglich aufgeschrieben werden und wenn ein mächtiger Hüter über diese Verfassung wacht, der die zu erwartenden Stürme aushalten kann: eine unabhängige Gerichtsbarkeit.

III. Perspektiven

Was folgt daraus heute für uns? Gibt es vor diesem Hintergrund Perspektiven einer Entwicklung, und wie könnten die aussehen? Es gibt in meinen Augen derzeit keine markante Tendenz, die der Gerichtsbarkeit aus eigener Kraft merklich aufhelfen könnte. Ein Aufbruch ist nicht in Sicht. Eher gibt es eine Reihe von Steinen, die einem Aufbruch im Wege liegen:

1. Ökonomisierung

Wir diskutieren eine Reform der Dritten Gewalt schon so lange und so folgenlos und wenden immer dieselben Optionen hin und her, dass der Eindruck unabweisbar wird, die Auseinandersetzung als solche sei uns lieber als deren gutes Ende, und wir vermissten schmerzlich etwas, gelänge die Reform.

Veränderungen im Bereich der Gerichtsbarkeit werden nicht offensiv, sondern defensiv präsentiert, es wird nicht neues Gelände erschlossen, sondern altes verteidigt. Es wird Schlimmeres verhütet anstatt Besseres gemacht. (Dabei will ich natürlich nicht einem frischen Nach-vorn-Stürmen das Wort reden; es macht schon Sinn, sich das

neue Gelände gut anzuschauen, bevor man es besetzt. Nach meinem Eindruck freilich haben wir seit geraumer Zeit keine Defizite im Schauen mehr, geschaut haben wir nämlich schon lange genug. Unsere Defizite bei einer Reform der Gerichtsbarkeit liegen in den Füßen, nicht in den Augen.)

Der größte Stein vor einer Reform der Gerichtsbarkeit, welche diesen Namen verdient, ist der epochale Zwang, Reformen durch die Brille der Ökonomie zu sehen. Das Reformziel, auf das die Justiz heutzutage festgelegt wird und auf das sie sich auch festlegen lässt, heißt "Verbilligung": in Stellen, in Zeit, in Geld, in Zuweisung von Rechten soll alles ein bisschen kürzer, kleiner, schneller werden. Eine Reform ist uns dann gut, wenn sie einspart.

Auch mir ist klar, dass das kein Sonderproblem unserer Gerichtsbarkeit ist und dass auch die Dritte Gewalt sich allgemeinen Sparzwängen nicht entziehen kann. Auch ist mir plausibel, dass magere Zeiten die einmalige Chance bieten, ernsthaft nach Zöpfen zu suchen, sie entschlossen abzuschneiden und damit das Ganze nicht nur zu verbilligen, sondern auch zu verbessern. Und überdies werbe ich dafür, Einfachheit, Schnelligkeit und Promptheit juristischen Handelns nicht nur als ökonomische, sondern auch als rechtlich bedeutsame Werte anzuerkennen.

Dennoch ist der konzentrierte Blick auf das Ökonomische gegenüber der Gerichtsbarkeit eine Verengung des Horizonts, die uns auf die Dauer teuer wird zu stehen kommen. Reform über Einsparung macht Türen nicht auf, sondern zu (auch wenn es im Einzelfall die richtigen Türen sein mögen). Wir brauchen für die Reform der Dritten Gewalt einen umfassenden Diskurs, der neue Methoden ausprobiert und auf dringliche Themen ausgreift, wie etwa

- Europäisierung der Rechtspflege,
- das Verhältnis der Justiz zur Öffentlichkeit,
- außergerichtliche Streitbeilegung oder
- Durchlässigkeit der juristischen Berufe untereinander,

und wir brauchen erste konkrete Reformschritte. Das ist keine Frage der ökonomischen Ressourcen, sondern des Willens und der Kraft, unsere Gerichtsbarkeit auf unsere Zeit einzustellen.

2. Streitbarkeit

Ein Ableger des Trends zu Ökonomisierung und zur Verbilligung der Justiz ist der schleichende Verlust von Streitbarkeit. Streitbarkeit kostet Zeit und damit Geld, und man weiß selten, zu welchen Ergebnissen sie wann führen wird; sie ist also lästig und dem ökonomischen Blick verdächtig. Aber Streitbarkeit ist ein Kennzeichen der Dritten Gewalt im Rechtsstaat - bei uns spätestens mit der Verfassung der Paulskirche Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Paulskirche hat das Modell einer streitbaren Gerichtsbarkeit entworfen und dieser Gerichtsbarkeit einen strukturellen Widerspruch eingebaut. Ich meine die Überwindung der Kabinettsjustiz und des Inquisitionsprozesses, die Einführung eines Anklageverfahrens und die Etablierung der Staatsanwaltschaft. Das war nicht nur

Gewaltenteilung; das war die naheliegende Konsequenz aus der Offenheit rechtlicher Entscheidungsprogramme, wie ich sie vorhin vorgestellt habe, und es war die zwingende Voraussetzung einer praktisch funktionierenden Nachprüfbarkeit rechtlicher Entscheidungen. Das war die Einsetzung der von der Justiz betroffenen Menschen in die mit Interventionsrechten ausgestattete Rolle eines Verfahrenssubjekts. Seitdem akzeptieren wir Geheimverfahren nicht mehr und halten die Subjektstellung der Beteiligten für einen Indikator rechtsstaatlicher Verfahrenskultur.

Sind wir noch auf diesem Weg? Bewegen wir uns nicht, etwa durch die Ausdehnung der Schriftlichkeit in allen Verfahrensarten, durch den Abbau von Interventionsrechten des Beschuldigten als für eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu hinderlich oder durch die Absprachen im Strafverfahren, geradewegs in die Gegenrichtung? Bleiben wir bei dem letzten Beispiel.

Auch wenn man in der jüngsten Zeit dankbar Schritte sowohl der Strafjustiz als auch der Rechtspolitik registrieren darf, den "Deal" zwischen Gericht, Verteidigung und Staatsanwaltschaft zu formalisieren und in eine Verfahrensstruktur einzubinden, welche an Mündlichkeit und Öffentlichkeit wenigstens noch erinnert, ist doch auch klar, dass dieser Typ von Verfahrenserledigung geradezu ein Frontalangriff ist auf die Garantien von Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens und überdies auf die von der Paulskirche so warm empfohlene Beteiligung des Volks an der Gerichtsbarkeit.

Die Absprache beherrscht mittlerweile sämtliche Verfahren im Bereich des so genannten "modernen Strafrechts". Das sind Gebiete wie Wirtschaft, Umwelt, Drogenhandel, organisierte und gewerblich verübte Kriminalität, auf denen die Verfahren wegen der Komplexität der vom materiellen Strafrecht vorgegebenen Voraussetzungen nach allgemeiner Ansicht mit den herkömmlichen Mitteln nicht mehr bewältigt werden können. Also verzichtet man darauf, das Strafverfahren nach den Regeln der Kunst durchzuführen und zu Ende zu bringen und dabei alle formell Beteiligten auch materiell gleichmäßig zu beteiligen. Ohne wissen zu wollen, wie es "wirklich" war, ohne die Laienrichter und den verteidigten Beschuldigten wird die Wahrheit ausgehandelt und wird die Gerechtigkeit abgeschätzt. Der "Witz" der Absprache, ihr Versprechen, ist Verkürzung: an Mündlichkeit, an Öffentlichkeit und an Mitwirkung von Nicht-Juristen. Das gilt auch, wenn man den "Deal" zu bändigen versucht und einzubinden in die Form der klassischen Hauptverhandlung. Auch die gebändigte Absprache ist eher Bericht als Geschehen, sie ist ein Verlust an streitender Auseinandersetzung.

3. Staatsanwaltschaft

Ein Instrument streitender Justiz war von Anbeginn die Einsetzung der Staatsanwaltschaft. Wir müssen uns heute fragen, ob diese Institution alle rechtsstaatlichen Potenziale ins Werk gesetzt hat, die ihr von ihrer Anlage her zur Verfügung stehen. Die preußischen Justizminister v. Savigny und Uhden hatten 1846 in einem Promemoria festgehalten (und bis heute würde dessen Botschaft kaum jemand bestreiten), die Staatsanwaltschaft solle "als Wächter des Gesetzes befugt sein, bei dem Verfahren gegen den Angeklagten von Anfang an dahin zu wirken, dass überall dem Ge-

setz ein Genüge geschehe". Nach unserer bislang unangefochtenen Doktrin hat die Staatsanwaltschaft einen Doppelcharakter als Justizbehörde und Strafverfolgungsverwaltung, sie ist selbstständiges Organ der Rechtspflege und nur an den Kriterien der Wahrheit und Gerechtigkeit orientiert. Dem entsprechen auch die gesetzlichen Befugnisse, die dem Staatsanwalt Parteinahme und Einseitigkeit ersparen. Gibt es einen Zweig der Gerichtsbarkeit, der verschwenderischer mit einer potenten Mischung an Möglichkeiten aktiver Gestaltung und an Sinn für Rechtlichkeit ausgestattet ist?

Einstmals eingerichtet als Fremdkörper im stromlinienförmigen Prozess der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, als Störenfried einer glatten Inquisition, als Brechstange gegen einseitige Ermittlungen wirkt die Staatsanwaltschaft heute seltsam blass. Eine neue Kultur der Strafverteidigung mit entschlossenem und professionellem Eintreten für die Beschuldigtenrechte einerseits und eine umfassende und schnell wachsende Verpolizeilichung der Inneren Sicherheit andererseits nehmen die Staatsanwaltschaft in die Zange, graben ihr das Wasser ab. Weder beim Aspekt der bürgerlichen Freiheit noch bei dem der Sicherheit - also bei den beiden Polen der modernen Kriminalpolitik - fällt uns heute die Staatsanwaltschaft ein. Sie gerät überdies offensichtlich ins Hintertreffen angesichts der Konzentration moderner Ermittlungstechnologie in den Händen der Polizei, welche, seit die Unterschiede zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung systematisch verwischt werden, das der Staatsanwaltschaft verbleibende Aufklärungs- und Verfolgungspotenzial weiter ausdünnen und den Rest an sich ziehen wird.

Wäre es nicht an der Zeit, dass die Staatsanwaltschaft, ähnlich wie Strafverteidigung und Polizei, systematisch ein Aufgabenkonzept im Rahmen einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit erarbeitet, welches sie und nur sie erfüllen kann? Wäre es nicht Voraussetzung eines solchen Konzepts, die Staatsanwaltschaft aus dem Weisungsrecht des Justizministers - vielleicht nur hinsichtlich bestimmter Konstellationen - zu erlösen? Die Staatsanwaltschaft könnte, in einem Wort, die Idee der Rechtlichkeit neu ausmalen, beleben und stärken für eine Zeit wie die unsere, die gekennzeichnet ist von Unsicherheit, Risikoangst und Kontrollbedürfnissen.

4. Gemeinsinn

Gute Institutionen wie etwa die Staatsanwaltschaft sind entscheidend für eine gute Gerichtsbarkeit. Gute Institutionen aber wachsen und überleben nicht überall. Sie hängen von Voraussetzungen ab, die ihnen günstig sind. Die Pflege dieser Voraussetzungen ist eine komplexe und langfristige Aufgabe des Rechtsstaats, nicht nur dieser Institutionen selbst. Ich fasse diese Voraussetzungen in einem alten Wort zusammen, das auch heute noch eine Botschaft hat: Gemeinsinn.

In diesem Wort schwingt die Ahnung einer Versöhnung (nämlich der zwischen Rechten und Pflichten) und eines Versprechens mit, als sei mit ihm das Band benannt, welches eine Gesellschaft zusammenhält, die in Teile zu zerfallen droht. Auch die Staatslehre antwortet auf diese Frage, wenn sie betont, das Prinzip der Freiheit für jedermann lasse sich nur aufrechterhalten, "wenn die Freiheitsberechtigten aufgrund anderweitiger - nichtstaatlicher - Bindungen ähnliche Verhaltensweisen pflegen, die

im Zusammenwirken das Gemeinwohl stützen“; ein freiheitlicher Staat mache “in den Freiheitsrechten den Berechtigten Angebote, deren Annahme er nicht regelt, wohl aber erwartet” - als Grundrechtsvoraussetzung, nicht als Inhalt des Verfassungsrechts (Paul Kirchhof). Auch das berühmte Diktum von Böckenförde, wonach der freiheitliche Staat von Voraussetzungen lebt, die er selber nicht garantieren kann, spielt auf diesen Zusammenhang an.

Das Konzept des Gemeinsinns scheint mir eine bündige Erklärung zu liefern für ein Fundamentalproblem, welches die modernen Gesellschaften schmerzlich kennzeichnet und dessen Folgewirkungen zu einem Gutteil auch bei der Gerichtsbarkeit abgeladen werden. Ich meine die Erfahrung, dass die außerrechtliche Basis rechtlicher Werte wegbricht, dass die sozialen Normen zerbröseln, dass die normativen Selbstverständlichkeiten menschlichen Zusammenlebens egoistischen Mustern faktischer Durchsetzung Platz machen, dass Trittbrettfahrer ihr Verhalten für normal ansehen und immer mehr Leute dort ernten, wo sie nicht gesät haben.

Die rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Wissenschaften nennen das “Normenerosion”, und viele sehen darin ein Anathema unserer Zeit, gleichgültig, ob sie sie eher von links oder eher von rechts betrachten. Was den Konservativen der Zerfall von Sitte und Anstand, ist den Progressiven die Bedrohung der Zivilgesellschaft - in der Sache ist das nicht weit auseinander. An der Debatte um den Kommunitarismus, um die Voraussetzungen und Grenzen religiöser Toleranz oder um die Frage, ob wir ohne starke vorrechtliche Tugenden überleben können, beteiligen sich alle Seiten.

Auf den Punkt gebracht: In dieser Debatte wird die Basis unseres Zusammenlebens verhandelt, ohne welche unsere rechtlichen Regeln nicht überleben können; diese Regeln setzen als Bodensatz die Fähigkeit der allermeisten Menschen voraus, den anderen als gleichberechtigt wahrzunehmen, und die Bereitschaft, seine Rechte wie die eigenen zu achten. Auf den Naturzustand, den latenten Krieg aller gegen alle, lässt sich ein Rechtssystem nicht bauen; es braucht die verbreitete Erfahrung, dass Menschen erst im Zustand der wechselseitigen Anerkennung miteinander gut leben können, und die stetige Entschlossenheit, das Zusammenleben auf dem Hintergrund dieser Anerkennung rechtlich zu ordnen. Das ist “Gemeinsinn”.

Die Gerichtsbarkeit wird von Prozessen der Normenerosion nicht nur so berührt, dass ihr Gegenstand, die staatlichen Normen und ihre Durchsetzung im Alltag, leidend wird; Normbefolgung aus Zwang wird umso weniger erreichbar als Normbefolgung aus Einsicht schwindet. Die Gerichtsbarkeit wird vielmehr noch in einer spezifischen Weise in Mitleidenschaft gezogen, und dies ist der Grund, warum darüber hier gesprochen werden muss:

Von der Gerichtsbarkeit wird erwartet und dringlich verlangt, dass sie die Löcher flickt, welche die Normenerosion reißt. Von der Korruption über die Gewalt unter Kindern und Jugendlichen bis hin zu Gemeinlästigkeiten wie das aggressive Betteln oder Lärmen an öffentlichen Plätzen sollen Recht und Gerichte Sozialisationsprozesse nachholen, soziale Normen implantieren und durchsetzen, elterliche Erziehung leisten, ein mitmenschliches Gefühl für Proportion und für das Leiden anderer

befördern, die Gier der Reichen nach mehr Reichtum verrechtlichen und bändigen. Vom Rechtszwang erhoffen wir uns die Wiederbelebung der Tugenden, welche einer Rechtsordnung vorausliegen - aber vergeblich.

Für mich steht ziemlich fest, dass - jedenfalls in demokratischen Gesellschaften, welche die Zustimmung ihrer Bürgerinnen und Bürger nachfragen - Gemeinsinn der Humus ist, ohne den eine Rechtsordnung nicht leben kann. Ohne die allgemeine Zustimmung zum Recht, ohne verbreitete Rechtstreue, ohne Wertschätzung der Rechtlichkeit wird das Recht sich auf Dauer nicht durchsetzen können; der Rechtszwang ist nicht Regel, sondern Ausnahme, er ist eine Krücke nach vereinzelt Unglücksfällen. Außer Frage steht für mich auch, dass das Recht an der Herstellung von Gemeinsinn beteiligt ist; es kann die Gerechtigkeitsersparungen erfüllen und die Rechtlichkeit und die Rechtstreue damit stärken, es kann den Gemeinsinn aber auch korrumpieren - man denke nur an ein undurchsichtiges System von Belastungen wie das gegenwärtige Steuerrecht, das überdies als ungleich empfunden wird und somit eher als normative Falle denn als normative Stütze wirkt; auch die hitzige Debatte um Einkommensgrenzen von Sportlern oder Managern ist eine Debatte um Gemeinsinn.

Der Streit beginnt für mich erst dort, wo die Gerichtsbarkeit unversehens als Lückenbüßer schwindenden Gemeinsinns dienen muss. Dies ist heute eine verbreitete Übung, und sie wird nicht nur der Gerichtsbarkeit, sondern auf Dauer auch dem Gemeinsinn schaden.

Sicher wirken auch Recht und Gerichte auf den Sinn für Rechtlichkeit ein, wenn etwa der Rechtsbruch nicht angemessen geahndet wird und so das Vertrauen in die Bestandskraft des Rechts leidet. Ebenso sicher aber werden Rechtlichkeit und Rechtstreue vorrangig aus anderen Quellen gespeist als aus der Anwendung von Gesetzen. Diese Quellen verschwinden uns derzeit hinter dem Bedürfnis nach Verbot, Kontrolle und Ahndung. Wir müssen wieder unterscheiden lernen nach langfristigen und kurzfristigen Instrumenten der Herstellung von Gemeinsinn, und wir dürfen die langfristigen nicht aus dem Auge verlieren in der aufgeregten Suche nach prompter Abhilfe.

So bleibt beispielsweise - auch bei allem Erschrecken über Gewalt unter Kindern und Jugendlichen - richtig, was das Jugendstrafrecht nach allgemeiner Meinung der Experten seit der Jugendgerichtsbewegung an fürsorglicher Unterscheidung vom Erwachsenenstrafrecht herausgearbeitet hat, bleibt richtig, dass Sportvereine, kommunale Jugendtreffs, Kirchengemeinden und Kindergärten (auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen) eher unsere Hoffnungen verdienen als der Einsatz repressiver Mittel oder dass die Suche nach kriminogenen Veränderungen in Familie und Arbeitsmarkt nicht eingestellt werden darf. Gerade am Jugendstrafrecht lässt sich verstehen, dass auch ein gut gemeinter Ersatz sozialer durch rechtliche Normen Augenmaß braucht: dass rechtliche Mittel schwindenden Gemeinsinn nicht ersetzen, sondern bisweilen zerstören können, weil sie in Voraussetzungen, Inhalt und Folgen gänzlich anders sind als die sozialen Normen, zu deren Wiederbelebung sie antreten sollten.

5. Öffentlichkeit

Gerichtsbarkeit ist in jeglichem Rechtsstaat eine öffentliche, eine zugängliche Institution. Gerade das Prinzip der Öffentlichkeit war es, das beim frühen Nachdenken über die fundamentalen Normen außerhalb eines Naturrechts und deren zu Stande kommen in einer freien und ihrer selbstbewussten Gesellschaft Maßstäbe gesetzt hat, von denen wir heute noch zehren. Diese Justiz lässt sich beobachten und kritisieren, sie verschließt ihre Verhandlungssäle nur selten und nur aus guten Gründen.

Der moderne Rechtsstaat hingegen steht vor Problemen, die seine Gründer nicht sehen konnten. Er handelt innerhalb einer Informationsgesellschaft, deren Gesetze denen einer früheren Gerichtsöffentlichkeit, wie sie der Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts entworfen hat, längst weit enteilt sind. Medienöffentlichkeit ist eine fundamentale Herausforderung der Justiz. Das hat sie weithin noch nicht begriffen.

An drei Beispielen möchte ich zeigen, dass die Justiz mit der Medienöffentlichkeit Probleme hat.

- Die Heftigkeit, mit der weite Teile der Öffentlichkeit anlässlich des Kruzifix-Beschlusses über das Bundesverfassungsgericht hergefallen sind, verdankte sich augenscheinlich nicht nur dem verbreiteten Eindruck, hier sei in der Sache falsch entschieden worden; mir erklärt sie sich nur über die zusätzliche Annahme, das Gericht habe nunmehr den Boden gemeinsamer Überzeugungen verlassen.

- Die Nachdrücklichkeit, mit der bei uns und anderswo in Westeuropa oder den USA, angesichts schrecklicher Gewalttaten an Kindern viele Menschen öffentlich die Justiz kritisieren, sie vernachlässige ihre Verfolgungspflichten oder stecke gar mit den Tätern unter einer Decke, legt offen, dass große Teile der Bevölkerung nicht mehr daran glauben, dass das Recht sie gleichmäßig und verlässlich schütze.

- Die Leichtigkeit, mit der es heute möglich ist, Strafrichter als zu lasch zu denunzieren, Rechte der Beschuldigten gegen Opferinteressen auszuspielen und beim "Lauschangriff auf Gangsterwohnungen" die Unschuldsvermutung links liegen zu lassen, belehrt darüber, dass es zumindest der Strafjustiz nicht mehr gelingt, der Öffentlichkeit die Regeln verständlich zu machen, denen sie heute von Rechts wegen und aus guten rechtsstaatlichen Gründen auch morgen noch gehorchen muss.

All das vermittelt mir das Bild einer Gerichtsbarkeit, welche die Öffentlichkeit nicht mehr oder nur noch mit verzerrten Botschaften erreicht. Die Justiz ist unter den generellen Verdacht geraten, sie erledige ihre Sachen nicht richtig und nicht rechtzeitig, Verfahrensregeln werden vor allem als Hemmnisse einer funktionstüchtigen Rechtspflege wahrgenommen, Kriterien aus der Ökonomie und der Effizienz laufen denen aus der Gerechtigkeit den Rang ab, und der Ton der Justizkritik ist rau geworden.

Es ist klar, dass sich diese bedrohlichen Entwicklungen nicht sämtlich und sofort durch eine Verbesserung des Verhältnisses von Justiz und Öffentlichkeit umkehren lassen; das liegt vor allem daran, dass sie nicht nur in solchen Kommunikationsstö-

rungen begründet sind, sondern auch in der Sache: in Fehlern, welche die Justiz macht. Es ist des Weiteren klar, dass es zur Professionalisierung der Juristen – und damit auch zu ihrer Entfernung von der Öffentlichkeit - keine radikale Alternative gibt; die Komplexität unseres Rechtssystems, dessen Sprache und dessen Verfahren spiegelt die Komplexität von dessen Umwelt und kann nicht einfach zurückgefahren werden. Es ist aber auch klar, dass die Gerichtsbarkeit ihre im modernen Staat der Informationsgesellschaft lebenswichtige Verbindung mit den Bürgerinnen und Bürgern wieder aufnehmen und pflegen muss, will sie nicht alsbald in Untiefen geraten.

Eine Gerichtsbarkeit, welche ihre Verfahren und ihre Ergebnisse den Leuten nicht mehr erklären kann, wird ihrer Aufgabe nicht gerecht. Deshalb ist es richtig, dass Justizbehörden und Gerichte den Medien besser und professioneller zuarbeiten, dass der Gesetzgeber durch prozessuale Interventionsrechte dem Opfer einen anständigen Platz im Gerichtssaal zugewiesen hat, dass Gerichtsbehörden durch Zeugenprogramme zeigen, dass sie sich auf diese Menschen besser einstellen und ihre Schwierigkeiten immerhin zur Kenntnis nehmen.

Dass die Strafverteidiger das Mandantenverhältnis zum Gegenstand von Forschung und Ausbildung machen, dass es offenbar eine wachsende Anzahl juristisch versierter Journalisten gibt, ist gut. Dass die Medien - unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der unverzichtbaren Besonderheiten gerichtlicher Verfahren - aus den Gerichtssälen berichten und dass rechtliche Informationen durch die neuen Informationstechnologien eine weitere Verbreitung gewinnen, darf man begrüßen. Vielleicht darf man auch erwarten, dass die Gerichte ihre Entscheidungsbegründungen nicht nur an die nächsthöhere Instanz, sondern auch an die Betroffenen richten und dabei sogar der Öffentlichkeit besser verständlich werden.

Auf diesen Wegen müssen wir weiter gehen. Die alte Forderung nach Einführung eines Rechtskundeunterrichts - was nicht nur der Gerichtsbarkeit viel helfen würde - soll deshalb hier noch einmal notiert werden. Auch wäre es der theoretischen und praktischen Mühe wert, über eine Platzierung von Laienrichtern nachzudenken, welche in unsere Zeit passt. Und endlich muss die Juristenausbildung das Abklappern von Theorien und Begriffen leiser stellen und ihre Scheinwerfer auch auf die außergesetzlichen Räume richten, welche die Justiz umgeben, in denen sie steht und von denen sie abhängt.

IV. Zusammenfassung

Der Vortrag tritt Vorstellungen entgegen, welche die Gerichtsbarkeit als eine blasse Gewalt verstehen, die den Gesetzen nichts hinzufügen darf und deren Aufgabe sich im Transport des Gesetzesbefehls in den Einzelfall erschöpft. Die Rechtsphilosophie betont seit dem Ende des Naturrechts die schöpferische Aufgabe des Gesetzgebers, die Rechtstheorie weist nach, dass der Richter kein lückenloses und eindeutiges Gesetz vorfindet, aus dem er die Entscheidung einfach ableiten könnte: Die Gerichtsbarkeit ist eine tätige Kraft, deren Leistung Staat und Gesellschaft in vielfältiger Weise fördert, schützt und zusammenhält. Ihre aktuellen Probleme und Perspektiven

werden an fünf Gegenständen exemplarisch diskutiert: Ökonomisierung, Streitbarkeit, Staatsanwaltschaft, Gemeininn, Öffentlichkeit.

Rüdiger Postier

Präsident des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtages, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Landesregierung, sehr geehrter Herr Professor Hassemer, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,



zunächst möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident Fritsch, für die Einladung zu diesem Festakt und für die feierlichen und festlichen Worte herzlich danken. Ich empfinde es als eine große Ehre, dass Sie für die Verabschiedung der bisherigen und die Einführung der neuen Verfassungsrichter einen solchen feierlichen Rahmen gewählt haben. Herr Professor Hassemer, an Ihrem beeindruckenden Festvortrag anzuknüpfen, wird mir nicht gelingen. Gestatten Sie mir aber trotzdem, dass ich Ihr Thema, den Wert einer Gerichtsbarkeit, aufgreife und ihn auf die hiesige Verfassungsgerichtsbarkeit konkretisiere.

Die besondere Bedeutung des Verfassungsgerichts ist nicht nur Folge seiner Stellung im Verfassungsgefüge des Landes, sondern auch, und dies nicht im unbeträchtlichen Maße, Ergebnis des Wirkens der Persönlichkeiten, die am Gerichtshof tätig waren und ihn aufgebaut haben. Zur bleibenden Erinnerung rufe ich daher noch einmal und vielleicht etwas pathetisch die Namen derer auf, um deren Abschied vom Amt es heute geht: Frau Weisberg-Schwarz, Herr Dr. Knippel, Frau Professor Dr. Harms-Ziegler, Herr Professor Dr. Schröder, Herr Professor Dr. Dombert.

Ihre Verdienste wie auch die der anderen Verfassungsrichter der ersten Stunde werden in die Geschichte des Gerichtshofes eingehen. Sie haben das Verfassungsgericht in den 15 Jahren Ihrer Amtszeit zu Ansehen und Reputation gebracht, es in der Öffentlichkeit und im Rechtsbewusstsein der Bürger des Landes verankert. Ihre Mühen haben auch vor dem Ende Ihrer Amtszeit nicht Halt gemacht. Sie haben buchstäblich bis zum letzten Tage Verfassungsrecht gesprochen. Dieser Einsatz und die Ihnen anvertraute Aufgabe ist hoch zu würdigen. Er wurde nach meiner Kenntnis über all die Jahre Ihrer Zugehörigkeit zum Gerichtshof auf besonderer Weise erbracht. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Sie alle in einem Hauptamt beschäftigt waren, und die Tätigkeit im Verfassungsgericht nur im sogenannten Nebenamt ausgeübt haben. In der knappen Zeit, die ein Hauptamt übrig lässt, haben Sie die Verfassungsgerichtsbarkeit des Landes aufgebaut, anfangs mit Professor Macke und den anderen Verfassungsrichtern, die schon eher ausgeschieden sind. Die Zahl der Entscheidungen, die auch die amtlichen Sammlungen füllen, ist beträchtlich und bedarf sogar Supplementbände. Der reiche Schatz an Erkenntnissen mit den neuen

Richtern im Amt wird eine hoch geschätzte Hilfe bei der Bewältigung der nun auf sie zukommenden Arbeit sein. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle besonders danken.

Auch der organisatorische Ablauf innerhalb des Hauses ist wohl geordnet, und der Gerichtshof ist nunmehr vortrefflich untergebracht. Dieser Verdienst kommt besonders Ihnen, sehr verehrte Frau Weisberg-Schwarz, und Ihnen, Herr Dr. Knippel, zu. Der Mehraufwand, der Ihnen durch die Leitung des Gerichtes entstanden war, ist nach meiner ersten Kenntnisaufnahme beachtlich und gesondert zu würdigen. Wie Sie neben Ihrer arbeitsintensiven Tätigkeit am Landessozialgericht am Verwaltungsgericht dies bewältigt haben, verdient besondere Hervorhebung. So gesehen, haben es der Vizepräsident und der Präsident des Gerichtshofs heute besser. Sie befinden sich gleichsam hauptamtlich im Ruhestand und haben somit mehr Arbeitskapazität frei. Der Gesetzgeber sollte auch mit Blick auf die angloamerikanische Praxis dieses Seniorenmodell noch stärker annehmen, indem er die Altersbeschränkung zum Beispiel für Verfassungsrichter gänzlich aufhebt. Schließlich sind pensionierte Berufsrichter - Herr Professor Darwin, gestatten Sie, dass ich es etwas forscher sage - billig und arbeitswillig.

Doch zurück zur aktuellen Rechtslage. Sie werden es mir bitte nachsehen, dass ich mich zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichts während der letzten 15 Jahre mit einer Ausnahme nicht äußere. Jedoch eine Entscheidung möchte ich zum Anlass nehmen, Sie auf eine Spurensuche einzuladen. Diese soll in gebotener Kürze der Frage nachgehen: Gibt es eine Verbindung zwischen dem Edikt von Potsdam und dem Verfassungsgericht in Potsdam? Ich meine ja.

Mit dem in Potsdam am 29. Oktober 1685 gegebenen Edikt hat der große Kurfürst seinen der evangelisch-reformierten Religion zugewandten Glaubensgenossen französischer Nation eine freie und sichere Niederlassung in seinen Landen angeboten, „um dadurch die große Not und Trübsal ... auf einige Weise zu sublimieren und erträglich zu machen“, die durch die Verfolgung Ludwig XIV. eingetreten war. Neben freier Wohnortwahl sowie Zoll- und Abgabefreiheit wurden den Hugenotten eigene Kirchen und eine eigene Gerichtsbarkeit gestattet. Man mache sich an dieser Stelle bewusst, welche Probleme die Integration von Muslimen bereitet hat, die jüngst eine eigene Moschee in Berlin errichten wollten. Im damaligen Brandenburg hingegen hoben die Rechte und Privilegien im juristischen und religiösen Bereich die Hugenotten zwar gegenüber den Einheimischen hervor, führten jedoch nicht zur Isolation der Neuankömmlinge. Das Geniale war vielmehr, man ließ ihnen zur Eingewöhnung Zeit, bis sie dann im 18. Jahrhundert fast alle ihre Privilegien freiwillig aufgegeben haben und ein kaum unterscheidbarer Teil der Bevölkerung geworden waren.

Toleranz hat also in Brandenburg Tradition.

Es steht der Verfassung des Landes Brandenburg daher gut an, dass es in ihrer Präambel heißt: „Die Verfassung sei im Geiste der Tradition von Recht, Toleranz und Solidarität erlassen worden. Alle Staatsorgane des Landes sind danach verpflichtet, ihre Maßnahmen hieran auszurichten, und die Tauglichkeit ihrer Handlungen ist insofern verfassungsgerichtlich überprüfbar.“ Und damit bin ich beim Verfassungsgericht angelangt.

Mit seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 hat der Gerichtshof Teile des Brandenburgischen Schulgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Während dieses Gesetz Religionsunterricht an den staatlichen Schulen zuließ, hatten es die Weltanschauungsgemeinschaften von Recht ausgeschlossen, Bekenntnisunterricht zu erteilen. Vordergründig ging es bei diesem Urteil um die Anwendung der Normen der Landesverfassung, die den Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen zum Ausdruck bringen. Auch war mit dogmatischer Präzision ein gewisses Spannungsverhältnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzulösen. Jedoch in der Sache ging es um mehr. Es ging um Toleranz.

Der christliche Ursprung der Toleranz liegt in der Offenheit. Heute bezeichnet Toleranz ein ziviles und staatliches Verhalten gegenüber jeglicher Art von Nichtachtung. Sei es religiöser, ethnischer, kultureller oder sonstiger Art. Von diesem Geist der Liberalität ist exemplarisch dieses Urteil getragen. Und damit komme ich zum Schluss.

Verfassungsrecht ist also politisches Recht. Dieser politische Charakter schlägt auch auf das Verfassungsgericht durch. Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe ist es für seine Mitglieder von großer Bedeutung, dass sie bei allem Engagement dennoch die Fähigkeit zur Politikdistanz besitzen. Erst Politikdistanz schafft die Voraussetzung für eine akzeptierte Politikkontrolle.

Ich bin der festen Überzeugung, dass Sie, die Sie jetzt aus dem Amt des Verfassungsrichters ausgeschieden sind, diesem Anspruch entsprochen haben. Und lassen Sie mich zum Abschied noch eines anmerken: Wenn das Gesetz Ihnen eine Wiederwahl ermöglicht hätte, ist es fraglich, ob wir Neuen eine gute Chance gehabt hätten, in das Amt zu gelangen.

Nunmehr ist dieser Wechsel jedoch vollzogen, und ich meine, für uns neuen Verfassungsrichter gemeinsam hier erklären zu können, dass wir in Fortsetzung Ihres Wirkens gute Wahrer der Brandenburgischen Landesverfassung sein wollen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Monika Weisberg-Schwarz

Präsidentin des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg a. D.



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrter Herr Präsident des Landesverfassungsgerichts, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst ganz herzlichen Dank meinen Vorrednern für die Worte, die sie zum Verfassungsgericht, seinen Richterinnen und Richtern und zum Verfassungsrecht gefunden haben. Für mich, und ich bin sicher, auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 1993 ihre Arbeit am Verfassungsgericht aufgenommen haben und nach über einer 15-jährigen Tätigkeit dort nun ausgeschieden sind, gibt ein Tag wie heute Anlass zurückzublicken.

Bei dem Festakt im Landtag Brandenburg anlässlich der Einrichtung des Landesverfassungsgerichts ist uns Richterinnen und Richtern einiges mit auf den Weg gegeben worden. Der damalige Präsident des Landtages, Herr Dr. Knoblich, über dessen Anwesenheit ich mich heute auch besonders freue, wies darauf hin, dass die juristische Auslegung einer Verfassung ein sehr feines politisches Gespür verlange und mahnte, dass das Verfassungsgericht der Versuchung widerstehen sollte, der bessere Gesetzgeber sein zu wollen.

Der damalige Ministerpräsident Dr. Stolpe führte aus: „Wir haben eine Verfassung, die vom Volk getragen wird, und wir haben ein wirklich unabhängiges, zuverlässiges, überparteiliches und konkrete Gerechtigkeit suchendes Verfassungsgericht. Das ist für die Menschen in Brandenburg ein Gewinn, für die Regierung sicher nicht immer eine Freude und für die Verfassungsrichterinnen und -richter eine große Herausforderung.“

Der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts und spätere Bundespräsident, Professor Dr. Herzog, hat unter anderem den gleichen Aspekt angesprochen wie Herr Dr. Knoblich, nämlich die Frage: „Wie weit darf, wie weit muss die Kontrolle eines Verfassungsgerichts gehen?“ Und er hat darauf eine sehr plastische Antwort gefunden, die ich jetzt wörtlich zitiere: „Es gilt der Grundsatz, ein Verfassungsgericht muss sich bei der Kontrolle gerade politischer Entscheidungen ungefähr so verhalten wie die Igel bei der Fortpflanzung – sehr vorsichtig.“ Und als alter Hase - auch dies sind seine Worte - hat er uns drei Ratschläge erteilt, nämlich:

1. Fassen Sie kurze Entscheidungen,
2. Schreiben Sie ein klares Deutsch,
3. Ihre Gelehrsamkeit wird unter Kollegen unterstellt.

Das heißt, Sie brauchen sich in Ihren Entscheidungen nicht zu beweisen. Auch das dient im Allgemeinen nicht nur der Lesbarkeit, sondern auch der Überzeugungskraft Ihrer Entscheidung.

Ich möchte jetzt nicht die Frage beantworten, ob wir all diese Ratschläge immer befolgt oder erfolgreich umgesetzt haben. Wir haben schließlich gelegentlich auch ebenso wie das Bundesverfassungsgericht durchaus lange Urteile geschrieben. Aber in manchen Fällen mit schwierigen Sachverhalten und komplexen zu klärenden Rechtsfragen geht das eben nicht anders. Auch ein langes Urteil kann im Grunde ein kurzes sein. Auf einige der damals angesprochenen Aspekte der Arbeit eines Verfassungsgerichts möchte ich jedoch kurz eingehen.

Herr Dr. Stolpe hatte Recht. Die Arbeit am Landesverfassungsgericht war eine große Herausforderung. Für die Regierung war sie sicher nicht immer eine Freude, und das Verfassungsgericht war sich seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stets bewusst und wird es auch in Zukunft sein. Auch den von Herrn Dr. Knoblich und Herrn Professor Dr. Herzog angesprochenen Grundsatz der Gewaltenteilung haben wir außerordentlich ernst genommen und wollten uns nie an die Stelle des Gesetzgebers setzen. Ich hoffe, dass dies auch in unseren Entscheidungen zum Ausdruck gekommen ist. Und schließlich haben wir uns bemüht, ein klares Deutsch zu schreiben, das für die Leserinnen und Leser verständlich ist. Ich kann mich an viele Diskussionen erinnern, in denen es eben nicht nur um die Frage der rechtlichen Lösung ging, sondern sehr lange auch um die Frage der Verständlichkeit und der jeweiligen Wortwahl.

Damit möchte ich zwar noch nicht den Rückblick beenden, aber mich vom rein Fachlichen abwenden. Ich war an keinem anderen Gericht so lange tätig wie am Landesverfassungsgericht und werde das auch nicht wieder irgendwo anders schaffen. Entsprechend habe ich auch mit keinen anderen richterlichen Kolleginnen oder Kollegen so lange zusammengearbeitet wie mit euch Vieren, die nicht nur zusammen mit mir ausgeschieden sind, sondern auch zusammen mit mir angefangen haben. Herzlichen Dank für das außerordentlich gute Miteinander, das wir in all den Jahren hatten. Es war nicht nur von gegenseitiger Achtung getragen, sondern hat sich im Laufe der Jahre über den beruflichen Bereich hinaus in den freundschaftlichen entwickelt. Das zeigte sich nicht nur daran, dass wir uns auch nach manchmal durchaus nicht immer ganz ruhigen Auseinandersetzungen bei den Beratungen ohne jede Schwierigkeit, wenn es zeitlich möglich war, noch auf einen Kaffee oder Wein zusammengesetzt haben und über ganz andere Dinge reden konnten, auch wenn die eine oder der andere eben gerade überstimmt worden war und schon ein überzeugendes Minderheitenvotum im Kopf hatte.

Ich möchte nur beispielhaft für die gegenseitige Unterstützung über den beruflichen Bereich hinaus den Bau eines Baumhauses in einer alten Kastanie durch Herrn Professor Dr. Schröder für mein Enkelkind Luisa nennen, die heute auch hier ist und deren Verdienste für das Landesverfassungsgericht auch zu erwähnen sind. Dies habe ich leider bei der Einweihung des neuen Verfassungsgerichtsgebäudes versäumt und will es daher heute nachholen.

Luisa hat nämlich unter anderem dazu beigetragen, dass nicht nur die Richterinnen und Richter, sondern auch die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Beteiligten im Landesverfassungsgericht gut sitzen. Sie hat auf das Intensivste in allen Bereichen Sitzproben genommen und Herrn Dr. Knippel, unsere Geschäftsleiterin Frau Wulf und mich auf das Beste bei der Auswahl der Bestuhlung im Sitzungssaal unterstützt. Vielen Dank Luisa!

Doch nun beende ich diesen Schwenk, es gäbe noch viel Anderes aus der Vergangenheit zu berichten. Ich möchte mit meinem Dank für das gute Miteinander auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die heute zwar nicht verabschiedet werden, weil sie schon früher ausgeschieden sind oder später ausscheiden werden, einbeziehen. Es ist etwas ganz Besonderes, wenn man von der ersten Stunde eines Gerichts bis zur letzten gemeinsamen Stunde am Gericht zusammengearbeitet hat. Deshalb verzeihen Sie mir bitte, wenn ich diese Kolleginnen und Kollegen etwas in den Vordergrund gerückt habe.

Herr Professor Dr. Macke, nie werde ich unsere erste gemeinsame Sitzung des Landesverfassungsgerichts unter Ihrer Leitung als den ersten Präsidenten dieses Gerichts, an der auch der heute hier zu meiner Freude anwesende Richter der ersten Stunde Herr Professor Dr. Mitzner teilgenommen hat, vergessen. Diese erste Sitzung dauerte nämlich bis Mitternacht. Um 24.00 Uhr genau haben wir die Entscheidung verkündet. Da hatten wir einen ersten Eindruck davon, was uns erwartet. Aber schneller hätte es nicht gehen können, und wir waren alle fest entschlossen, diese eilige Sache, die wir damals verhandelt haben, zum Abschluss zu bringen.

Mein besonderer Dank gilt auch den zahlreichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitarbeiterinnen des nichtrichterlichen Dienstes, die uns in all den Jahren begleitet haben. Ohne ihren überobligatorischen Einsatz, der sie vielfach auch das Wochenende gekostet hat, wäre das Verfassungsgericht nicht handlungsfähig gewesen. Ihre Unterstützung haben wir nicht nur gebraucht, sondern auch in außerordentlich großem Maße bekommen.

Damit schließt sich der Kreis. Zwei von diesen früheren wissenschaftlichen Mitarbeitern sind unter denjenigen, die heute in ihr Amt als Verfassungsrichterin und Verfassungsrichter eingeführt werden und ihre erfolgreiche Arbeit für das Landesverfassungsgericht in einer anderen Funktion fortsetzen können. Ich denke, das wird dazu beitragen, den Umbruch, den das Ausscheiden von sieben von neun Mitgliedern des Verfassungsgerichts innerhalb eines halben Jahres zwangsläufig mit sich bringt, zu mildern.

Ich habe vorhin die Gewaltenteilung und die gebotene Zurückhaltung der dritten Gewalt gegenüber den anderen Gewalten angesprochen. Dennoch sei es mir heute hier erlaubt, den Landtag zu loben. Er hat bei der Wahl der neuen Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter meines Erachtens eine sehr gute Hand bewiesen. Die Wahl ist nicht nur mit großen Mehrheiten parteiübergreifend erfolgt. Es sind Richterinnen und Richter gewählt worden, die langjährige richterliche Erfahrungen aufweisen, besondere Richterpersönlichkeiten darstellen und mit besten verfassungsrechtlichen

Kenntnissen ausgestattet sind. Darüber hinaus gewährleisten die verschiedensten speziellen Fachkenntnisse, dass ein außerordentlich breites Maß an Wissen in die Entscheidung einfließen kann. Soweit in einigen Zeitungsartikeln zu lesen war, dass es sich überwiegend um für ein Verfassungsgericht junge Richterinnen oder Richter handelt, möchte ich darauf hinweisen, dass auch wir fünf, die Anfang des Jahres, um im Sprachgebrauch unseres früheren Bundespräsidenten zu bleiben, als alte Hasen ausgeschieden sind, bei Beginn unserer Tätigkeit alle unter 50 Jahren waren. Einer sogar, was dieses Mal nicht der Fall ist, unter 40. Unabhängig davon hat auch insofern der Landtag ein gutes Augenmaß bewiesen.

Mit der Wahl von Herrn Postier zum Präsidenten und Herrn Professor Darwin zum Vizepräsidenten stehen an der Spitze des Gerichtes zwei herausragende Richterpersönlichkeiten, die auf höchster Ebene richterlich gewirkt haben und nicht nur ihre umfangreichen Kenntnisse und ihr großes Wissen einbringen können, sondern auch ihre große Lebenserfahrung. Deshalb möchte ich Ihnen allen auch keinerlei Ratschläge auf den Weg geben. Ich bin sicher, dass das Verfassungsgericht auch in der neuen Besetzung ein gutes Miteinander haben wird und, wie es Herr Professor Dr. Macke bei den vorhin schon angesprochenen damaligen Festakt für die nunmehr bereits ausgeschiedenen Mitglieder des Verfassungsgerichts ausgedrückt hat, versuchen wird, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken und das Leitbild der Gerechtigkeit vor Trübungen zu bewahren. Dabei wünsche ich Ihnen allen viel Glück.



L. n. r.: Monika Weisberg-Schwarz, Präsidentin des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg a. D.; Rüdiger Postier, Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg; Martina Postier; Prof. Dr. Dr. Winfried Hassemer, Professor für Rechts-
theorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D.; Gunter Fritsch, Präsident des Landtages Brandenburg.



Susanne Catenhusen und Hannes Immelmann

Impressum

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.

Herausgeber: Landtag Brandenburg
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.landtag.brandenburg.de
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@landtag.brandenburg.de
Bildnachweis: Stefan Gloede
Satz und Druck: Druckerei Feller

